

**Abschlussprüfung 2024 Ausbildungsberuf
Verwaltungsfachangestellte/r
Einstellungsjahr 2021**

Prüfungsbereich: Verwaltungsbetriebswirtschaft - staatlich

Lösungsskizze

Kenn-Nummer:				
	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
Teil A – Haushaltsrecht				
Aufgabe 1 siehe Anlage – für jeden § und jeden Begriff 1 Punkt	17			
Aufgabe 2a) VE 2025 – 190.000 Euro	1			
Aufgabe 2b) VE 2025 – 4 Mio. Euro	1			
Aufgabe 2c) VE 2025 – 0 Euro	1			
Aufgabe 2d) VE 2025 – 0 Euro	1			
Aufgabe 2e) VE 2025 – 0 Euro	1			
Aufgabe 2f) VE 2025 – 4 Mio. Euro	1			
Aufgabe 2	(6)			
Aufgabe 3: Maßnahme: Rückzahlung zu viel ausgezahlter Reisekosten ↗ Einnahme in Höhe von 6 EUR - Betroffen: Bruttoprinzip: Gem. § 35 Abs. 1 S. 1, 1. HS LHO sind Einnahmen mit ihrem vollen Betrag auf dem hierfür vorgesehenen Titel zu buchen. - Ausnahmen könnten sich gem. § 35 Abs. 1 S. 1, 2. HS LHO aus § 15 Abs. 1 S. 2 und 3 ergeben. - Die Ausnahmeregelung nach S. 2 trifft nicht zu, da es sich nicht um Kredite und damit zusammenhängende Tilgungsausgaben handelt. - Nach S. 3 könnte eine Ausnahme im Haushaltsplan zugelassen worden sein. Dazu müsste bei dem zweckentsprechenden Ausgabebetitel ein Haushaltsvermerk ausgebracht worden sein. - Lt. Bearbeitungshinweis ist bei den zu erwirtschaftenden Titeln kein Haushaltsvermerk ausgebracht, der eine Ausnahme nach S. 3 zulässt.	1 3 1 1 2 1			

	zu erreich. Punkte	Erst- korrekt	Zweit- korrekt	Prüfungs- aussch.
- Nach § 35 Abs. 1 S. 2 LHO kann das MF im Einvernehmen mit dem LRH bestimmen, dass zu viel geleistete Ausgaben beim Ausgabetitel abgesetzt werden. Dazu müsste es sich gem. VV Nr. 1.1 um Zahlungen ohne Rechtsgrund handeln. Hier liegt eine Doppelzahlung vor. Der Betrag von 6 EUR wurde ohne Rechtsgrund gezahlt.	3			
- Damit handelt es sich um einen Fall nach § 35 Abs. 1 S. 2 LHO.	1			
- Nach VV Nr. 1.2.1 VV zu § 35 LHO sind Rückzahlungen nach Nr. 1.1 abzusetzen, soweit die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Doppelzahlung erfolgte im Dezember 2023, die Rückzahlung soll laut Schreiben bis zum 15.05.2024 erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sind die Bücher bereits abgeschlossen.	2			
- Nach Abschluss der Bücher ist gem. VV Nr. 1.2.2 zu § 35 LHO ein Absetzen nur möglich:	1			
- a) bei zu viel erhobenen Einnahmen – trifft nicht zu, da hier zu viel Ausgaben geleistet worden sind	1			
- b) bei zu viel geleisteten Ausgaben der Hauptgruppe 4 – trifft nicht zu, hier handelt es sich um Ausgaben der HG. 5	1			
- c) bei Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen – nicht einschlägig, da bei den zu bewirtschaftenden Titeln kein K-Vermerk ausgebracht ist	1			
- Ergebnis: Einnahme darf nicht vom Ausgabetitel abgesetzt werden	1			
Einnahmetitel: 119 41	1			
Aufgabe 3	(21)			
Teil A – Haushaltsrecht gesamt	(44)			
Teil B – Buchführung				
Aufgabe 4. a)				
Fuhrpark 30.000 EUR	1			
Vorsteuer 5.700 EUR	1,5			
an Verbindlichkeiten LuL 35.700 EUR	1,5			
Aufgabe 4. b)				
Bank 120 EUR	1			
an Forderungen aus LuL 120 EUR	1			
Aufgabe 4. c)				
Renovierungsaufwand 3.000 EUR	1,5			
Vorsteuer 570 EUR	1,5			
an Verbindlichkeiten LuL 3.570 EUR	1			
Aufgabe 4. d)				
Verbindlichkeiten LuL 35.700 EUR	1			
an Bank 35.700 EUR	1			
Aufgabe 4. e)				
Verbindlichkeiten LuL 3.570 EUR	1			
an Bank 3.570 EUR	1			
Aufgabe 4. f)				
30.000 EUR / 5 = 6.000 EUR	3			
6.000 EUR * 9 / 12 = 4.500 EUR				
Abschreibungen 4.500 EUR	2			
an Fuhrpark 4.500 EUR				

	zu erreich. Punkte	Erst-korrekt	Zweit-korrekt	Prüfungsaussch.										
Aufgabe 4. g) Mietaufwand 500 EUR an Aktiver RAP 500 EUR	2													
Aufgabe 4	(21)													
Aufgabe 5														
<table border="1"> <thead> <tr> <th>A</th> <th>B</th> <th>C</th> <th>D</th> <th>E</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4</td> <td>1</td> <td>2</td> <td>5</td> <td>1</td> </tr> </tbody> </table>	A	B	C	D	E	4	1	2	5	1	5			
A	B	C	D	E										
4	1	2	5	1										
Teil B – Buchführung gesamt	(26)													
Teil C – KLR														
Aufgabe 6 Äquivalenzziffernrechnung	11													

Produkt	Anzahl	ÄZ	RE	Gesamtkosten In EUR	EUR je Ausleihe
Bestandsausleihe	21.300	1 (1P)	21.300 (0,5P)	23.430 (0,5P)	1,10 (1P)
Fernausleihe	3.000	1,25 (1P)	3.750 (0,5P)	4.125 (0,5P)	1,38 (1P)
Archivausleihe	2.700	0,9 (1P)	2.430 (0,5P)	2.673 (0,5P)	0,99 (1P)
Gesamt	XXXXX	XXX	27.480 (0,5P)	30.228 (0,5P)	XXXXX
Kosten je Recheneinheit:			1,10 EUR (1P)		

Aufgabe 7				
7.1 Gewinnschwelle Bedingung: Erlöse = Kosten Preis* Menge = Fixe Kosten + variable Stückkosten* Menge $0,08 \text{ EUR} * x = 200 \text{ EUR} + 0,06 \text{ EUR} * x$ / - $0,06 \text{ EUR} * x$ $0,02 \text{ EUR} * x = 200 \text{ EUR}$ / : $0,02 \text{ EUR}$ $x = 10.000$ 10.000 Kopien müssen angefertigt werden, um die Gewinnschwelle zu erreichen	4			
7.2 Gesamterfolg Gesamterfolg = Gesamterlöse – Gesamtkosten Gesamterfolg = $12.000 * 0,08 \text{ EUR} - (200 \text{ EUR} + 12.000 * 0,06 \text{ EUR})$ Gesamterfolg = 40 EUR	3			
7.3 Vergleich Investitionsalternative Bedingung: Gesamtkosten alter Kopierer = Gesamtkosten neuer Kopierer $200 \text{ EUR} + 0,06 \text{ EUR} * x = 300 \text{ EUR} + 0,04 \text{ EUR} * x$ / - $0,04 \text{ EUR} * x$ / - 200 EUR $0,02 \text{ EUR} * x = 100 \text{ EUR}$ / : $0,02 \text{ EUR}$ $x = 5.000$ Ab 5.001 Kopien würde sich die Anschaffung eines neuen Kopierers lohnen.	4			
	1			
Aufgabe 7	(13)			
Teil C – KLR gesamt	(24)			
Zwischensumme:	94			
Aufbau, Darstellung, Gedankenführung:	6			
Summe:	100			

Anlage - Lösung zu Aufgabe 1

Der Haushaltsplan besteht aus **Einzelplänen** und dem **Gesamtplan** (§ 13 Abs. 1 LHO).

Die **Einnahmen** und **Ausgaben** sind in voller Höhe und getrennt voneinander zu veranschlagen

(§ 15 Abs. 1 S. 1 LHO). Das wird als sog. **Bruttoprinzip** bezeichnet.

Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sind **übertragbar** (§19 Abs. 1 S. 1 LHO). Das ist eine Ausnahme zum Grundsatz der **Jährlichkeit** und **zeitlichen Bindung**.

Ist der Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres noch nicht durch **Haushaltsgesetz** festgestellt, befindet sich das Land in der **vorläufigen Haushaltsführung**.

Betroffen ist der Grundsatz der **Vorherigkeit**.

Die Bewirtschaftungsbeschränkungen für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen in dieser Phase ergeben sich aus Art.94 Abs. 1 LV.

Das Haushaltsgesetz kann nur durch einen **Nachtragshaushalt** geändert werden (§ 33 LHO).

Bewertungstabelle:

Leistungspunkte		Rangpunkte		Note	
von	100,00	bis	98,00	15	1 (sehr gut)
unter	98,00	bis	95,00	14	1 (sehr gut)
unter	95,00	bis	92,00	13	1 (sehr gut)
unter	92,00	bis	89,00	12	2 (gut)
unter	89,00	bis	85,00	11	2 (gut)
unter	85,00	bis	81,00	10	2 (gut)
unter	81,00	bis	77,00	9	3 (befriedigend)
unter	77,00	bis	72,00	8	3 (befriedigend)
unter	72,00	bis	67,00	7	3 (befriedigend)
unter	67,00	bis	62,00	6	4 (ausreichend)
unter	62,00	bis	56,00	5	4 (ausreichend)
unter	56,00	bis	50,00	4	4 (ausreichend)
unter	50,00	bis	44,00	3	5 (mangelhaft)
unter	44,00	bis	37,00	2	5 (mangelhaft)
unter	37,00	bis	30,00	1	5 (mangelhaft)
unter	30,00	bis	0,00	0	6 (ungenügend)